

Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO)

vom 18. März 2016 (Stand am 1. Januar 2023)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. September 2014²,
beschliesst:*

Art. 1 Sollbestand der Armee

¹ Die Armee verfügt über einen Sollbestand von 100 000 und einen Effektivbestand von höchstens 140 000 Militärdienstpflichtigen.

² Nicht zum Soll- und Effektivbestand der Armee zählen:

- a. die Rekruten;
- b. die Angehörigen des Kompetenzzentrums Sport der Armee, der Militärjustiz, des Rotkreuzdienstes, der Stäbe des Bundesrates und der Betriebsdetachements der Kantone;
- c. die Angehörigen der Armee, die weder in Formationen eingeteilt sind noch im Zivilschutz oder in anderen Bereichen des Sicherheitsverbundes Schweiz verwendet werden;
- d. Durchdiener, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben;
- e. der Personalbestand der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone.

Art. 2 Gliederung der Armee

Die Armee gliedert sich in:

- a. den Chef der Armee, unterstützt durch den Armeestab;
- b. das Kommando Operationen, einschliesslich:
 1. des militärischen Nachrichtendienstes,
 - 2.³ des Heeres, einschliesslich der drei mechanisierten Brigaden,
 - 3.⁴ der vier Territorialdivisionen,

AS 2017 2303

¹ SR 510.10

² BBl 2014 6955

³ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 718; BBl 2021 2198).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 718; BBl 2021 2198).

- 4. des Kommandos Militärpolizei,
- 5.⁵ der Luftwaffe, einschliesslich der Fliegerbrigade und der Bodluf-Brigade,
- 6.⁶ des Kompetenzzentrums SWISSINT,
- 7.⁷ des Kommandos Spezialkräfte;
- c.⁸ die Logistikbasis der Armee, einschliesslich der Logistikbrigade und des Bereichs Sanität;
- c^{bis}.⁹ das Kommando Cyber, einschliesslich der Führungsunterstützungsbrigade;
- d. das Kommando Ausbildung, einschliesslich:
 - 1. der höheren Kaderausbildung,
 - 2. fünf Lehrverbänden,
 - 3. des Personellen der Armee.

Art. 3 Militärjustiz und Stäbe des Bundesrates

¹ Die Militärjustiz und die Stäbe des Bundesrates unterstehen nicht der Befehlsgewalt der Armee.

² Die Angehörigen der Militärjustiz und der Stäbe des Bundesrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der Armee.

Art. 4 Zuständigkeiten des Bundesrates

¹ Der Bundesrat legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Strukturen fest.

² Er legt in diesem Rahmen insbesondere die Truppengattungen, Dienstzweige und Berufsformationen der Armee fest und regelt Aufgaben, Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner Stäbe.

³ Er achtet auf einen angemessenen Anteil der Milizangehörigen sowie der Sprachgemeinschaften auf den höheren Kommandostellen.

Art. 5 Zuständigkeiten des VBS

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regelt im Rahmen der Strukturen die Detailorganisation.

² Es regelt den Ausgleich der Bestände zwischen den Formationen der Armee.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 718; BBl 2021 2198).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 718; BBl 2021 2198).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 718; BBl 2021 2198).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 718; BBl 2021 2198).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 718; BBl 2021 2198).

³ Es sorgt dafür, dass die Stellungspflichtigen in angemessene Funktionen eingeteilt werden.

Art. 6 Übergangsbestimmung

Der Bundesrat führt nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Neuordnung der Armee schrittweise ein. Er regelt für eine Übergangsperiode von längstens fünf Jahren insbesondere:

- a. die Überführung der einzelnen Truppenverbände in die neue Armeeorganisation;
- b. die im Zusammenhang mit der Überführung notwendigen Umteilungen und Neueinteilungen;
- c. die Gliederung der Armee.

Art. 6a¹⁰ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. März 2022

Der Bundesrat führt nach Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2022 das Kommando Cyber innerhalb von zwei Jahren ein.

Art. 7 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Armeeorganisation vom 4. Oktober 2002¹¹ wird aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung vom 18. März 2016¹² des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 in Kraft.

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 718; BBl 2021 2198).

¹¹ [AS 2003 4027; 2004 5047 Ziff. III; 2007 2971; 2009 3131 Ziff. III, 6921 Ziff. I 6]

¹² AS 2017 2297. Tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

